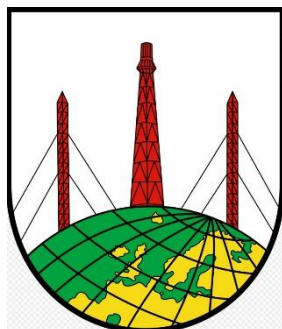


Stadt Königs Wusterhausen



1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Königs Wusterhausen Ortsteil Niederlehme

Begründung

**Stand
Entwurf
02.03.2026**

Planung



HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstr. 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel.: 033708 902470 // info@hibuplan.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Angaben zur Durchführung des Planverfahrens	2
1.2.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Das Vorhaben	3
2.1.	Beschreibung und Lage des Plangebietes	3
2.2.	Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan	4
2.3.	Aktuelle Flächennutzung.....	4
2.4.	Geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan	5
3.	Alternativenprüfung	6
4.	Planungsgrundlagen und Planungsbindung	6
4.1.	Raumordnung und Landesplanung	6
4.2.	Landesentwicklungsplan	7
4.3.	Regionalplan.....	8

1. Einleitung

Der seit 1998 rechtswirksame Teilflächennutzungsplan Teilabschnitt 1 des Ortsteils Niederlehme in der Stadt Königs Wusterhausen zeigt den Geltungsbereich als Waldgebiet. Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Seequartier Nicos Hafen" in OT Niederlehme wird die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans durchgeführt, in der stattdessen ein „allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen wird.

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt vorzubereiten und zu leiten. Die Städte haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als dem vorbereitenden Bauleitplan, gem. §5 (1) BauGB die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Städte in den Grundzügen dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes liegt in der Siedlung Ziegenhals im Ortsteil Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen. Mit dem Vorhaben wird eine geordnete Verdichtung der Bebauung im Ortsteil Ziegenhals vorbereitet. Wesentliche Auswirkungen für die städtebauliche Struktur sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Mit der Errichtung von Wohngrundstücken wird ein am Bedarf der Bevölkerung orientiertes Angebot (75 WE) geschaffen. Die Verdichtung der Bebauung kann ohne zusätzliche öffentliche Erschließungsanlagen erfolgen und sichert somit eine effektivere Nutzung der vorhandenen Anlagen. Insgesamt wird seitens der Stadt erwartet, dass mit der Realisierung des Vorhabens positive Wirkungen für die Siedlungsstruktur von Niederlehme entstehen.

1.1. Angaben zur Durchführung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat auf ihrer Sitzung am 25.09.2023 die Einleitung der 1. Teiländerung des Teil-Flächennutzungsplanes des OT Niederlehme – Teilabschnitt 1 beschlossen. Der Flächennutzungsplan des Ortsteils Niederlehme soll demnach dahingehend geändert werden, dass der Planbereich künftig als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen wird.

1.2. Rechtsgrundlagen

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage von folgenden Gesetzen und Verordnungen erstellt:

- **BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **PlanZV** - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **BbgBO** – Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])

Begründung

- **BbgDSchG** (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) — Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], I S. 215), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9) geändert worden ist
- **WHG** - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **BbgWG** - Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- **BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **BbgNatSchAG** - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

2. Das Vorhaben

2.1. Beschreibung und Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt im Siedlungsgebiet von Ziegenhals im Ortsteil Niederlehme welches sich entlang der Wernsdorfer Straße (Königs Wusterhausen – Erkner) zwischen dem Dahme-Gewässerabschnitt „Großer Zug“ und dem Wernsdorfer Wald als ehemaliger Truppenstandort und Sperrgebiet erstreckt.

Der Große Zug ist der südlichste See der hier in die Dahme – Wasserstraße mündenden Wernsdorfer Seenkette.

An die Fläche schließt bereits im Süden ein bestehendes Wohngebiet mit Fünfgeschossern an. Im Norden grenzt der Bebauungsplan BP 05/12 "Sondergebiet Nicos Hafen, Teil 1" an, welcher seit dem 26.10.2016 rechtskräftig ist. Es wird dort aktuell ein Lokal betrieben, wohingegen das geplante Hotel- und Ferienhausgebiet noch nicht umgesetzt sind. Im Osten liegt ein Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/10 "Waldsiedlung Ziegenhals" rechtskräftig seit dem 29.04.2015, aber nicht umgesetzt. Bei dem benachbarte Bebauungsplan 04/10 und dem Geltungsbereich der 1. Änderung handelt es sich um eine teilbebaute Konversionsfläche mit militärischer Nutzungsgeschichte. Das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ grenzt im Westen an das Plangebiet.

Begründung



Abbildung 1: Darstellung im BrandenburgViewer Lage des Änderungsbereichs (rot). © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: rechtskräftiger Bebauungsplan „Sondergebiet Nicos Hafen“
- Im Osten: Landstraße L30 – Wernsdorfer Straße, und das benachbarte Plangebiet 04/10 "Waldsiedlung Ziegenhals" (22 ha Konversionsfläche), Schulen, Gewerbegebiet, Seniorenheim
- Im Süden: Wohnbebauung (Geschosswohnungsbaukomplex) entlang der Wernsdorfer Straße
- Im Westen: Gewässer *Großer Zug*, Liegewiese und schmaler Waldstreifen.

2.2. Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan

Der aktuelle Teilflächennutzungsplan für den Ortsteil Niederlehme weist die ca. 1 ha große Fläche als Wald aus. Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Seequartier Nicos Hafen" in OT Niederlehme wird die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans (Teilabschnitt 1) Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen durchgeführt, in der stattdessen ein „allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen werden soll.

2.3. Aktuelle Flächennutzung

Der Änderungsbereich ist dem Biotoptyp „Rodungsfläche“ (08261) zu zuweisen. Durch Sukzession haben sich wieder Gehölze angesiedelt. Im Untersuchungsraum selbst befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Die Straßenbäume an der Wernsdorfer Straße sind geschützt. Es handelt sich um eine Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes.

Begründung

Im Jahr 2021 wurden Rodungsmaßnahmen des mit 90-110jährigen Kiefern bestockten Waldbestandes durchgeführt, um die bemängelte Verkehrssicherheit an der öffentlichen Straße und der angrenzenden Wohnbebauung sicherzustellen. (Az: 6RT3-7020-5/05/10 LFB-19.02-7026-31/02/14)

2.4. Geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan



Darstellung des Teilflächennutzungsplans "Gemeinde Niederlehme Teil 1"
rechtswirksam seit 06.05.1998



Abbildung 1: Karteausschnitt der Änderungsfläche im Teilflächennutzungsplan

Begründung

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im aktuellen Teilflächennutzungsplan „Gemeinde Niederlehme Teil 1“ (rechtswirksam seit 06.05.1998), ist die Fläche als Wald ausgewiesen. Entsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes hierbei erforderlich. Im Rahmen § 8 Abs.3 BauGB wird mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Hieraus wird die Fläche zukünftig als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) bestimmt.

3. Alternativenprüfung

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine vor- und umgeprägte Fläche. Dieser Umstand beruht auf der vergangenen militärischen Nutzung (Kasernengelände), der benachbarten Wohnbebauung sowie zwei weiteren angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen. Im vorliegenden Fall unterliegt die Fläche einer bestehenden anthropogenen Überprägung. Durch die Durchführung des Vorhabens wird die Fläche umgenutzt und die neue Nutzung städtebaulich geordnet um sich in das Gesamtgefüge zu integrieren. Bestehende Infrastrukturen können genutzt werden. Eine weitere Entwicklung in den Freiraum bzw. Schutzgebiete ist nicht Ziel der Planung. Das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird nicht beeinträchtigt. Die Lücke in der Stadtplanung und im Baurecht wird geschlossen. Aufgrund der militärischen Nutzungsgeschichte kann der Geltungsbereich der 1. Änderung als Konversionsfläche gewertet werden. Für eine Alternativenprüfung an anderen Standorten bestehen unter diesen Gegebenheiten keine sachlich begründeten Voraussetzungen.

4. Planungsgrundlagen und Planungsbindung

4.1. Raumordnung und Landesplanung

Es folgt eine Auflistung der übergeordneten Planung und inwieweit sich das Vorhaben in diese einfügen vermag oder als Planungsanlass gewertet wird.

Die mitgeteilten Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet werden an dieser Stelle kurz aufgeführt:

- Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten — § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007.
- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist sicherzustellen — § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.
- Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden — Grundsatz 4.1 (G) LEP BB i.V.m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007.
- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen entsprechender Nutzungen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen — Ziel 4.2 (Z) LEP B-B.
- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu — Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B.
- Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf – Ziel 5.5 LEP HR
 - (1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.

Begründung

- (2) Die Eigenentwicklung ist durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 Hektar/1 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen möglich. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet.
- (3) Auf die Eigenentwicklungsoption nach Absatz 2 Satz 1 nicht angerechnet werden Wohnsiedlungsflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässig waren.

4.2. Landesentwicklungsplan

Die Bundesländer Berlin und Brandenburg verfügen über einen gemeinsamen Entwicklungsplan, durch welchen die bauliche Entwicklung beider Länder koordiniert und gesteuert werden soll. Am 13.05.2019 wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg förmlich bekanntgemacht (GVBl. II 2019, Nr. 35). Diese Verordnung trat am 01.07.2019 in Kraft.

Der LEP HR konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des am 01.02.2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und setzt einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Die Stadt Königs Wusterhausen fällt in den Bereich des LEP HR.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten Maßgeblich. Für die Planung sind die Ziele der Raumordnung gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 zu berücksichtigen.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086

Für die Planung sind folgende Ziele der Landesplanung maßgeblich:

- Ziel 5.2 LEP HR: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete

- Ziel 5.4 LEP HR: Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

- Ziel 5.5 LEP HR: Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf

(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (1ha/1.000 EW).

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilte am 14.03.2023 in ihrer Stellungnahme folgendes mit:

Begründung

„Seitens der Stadt Königs Wusterhausen ist zu entscheiden, welche Planungen prioritär weitergeführt werden. Unabhängig davon wiederholen wir unseren Einwand, dass der wirksame Flächennutzungsplan (hier: fortgeltender Flächennutzungsplan Gemarkung Niederlehme), der bereits 1998 bekanntgemacht wurde, das Plangebiet als Wald darstellt und geändert werden muss. Damit sind auch die Darstellungen von Wohnsiedlungsflächen in allen fortgeltenden „alten“ Flächennutzungsplänen in den OT von Königs Wusterhausen (s. Zielmitteilung vom 17.05.2022) hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption gemäß Ziel 5.5 LEP HR zu überprüfen. Erst auf Basis dieser Überprüfung kann eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung im weiteren Verfahren abschließend festgestellt werden.

Maßgeblich für die Anrechnung von Flächen auf die Eigenentwicklungsoption sind Wohnbauflächen bzw. Mischgebiete die vor dem 15.05.2009 im FNP dargestellt waren.

Zu überprüfen wären nach erster Überschau in den OT Wernsdorf und Ziegenhals z.B. Wohnbauflächen in den Bereichen

- Siedlung Modderberge (ca. 20 ha) im OT Wernsdorf und
- Schwarzer Weg / Niederlehmer Straße im OT Ziegenhals.

Bereits mit diesen beiden Flächen und der aktuellen Anfrage würde die Eigenentwicklungsoption der Stadt Königs Wusterhausen außerhalb des GRS überschritten. Die vorliegende Planung würde Ziel 5.5 LEP HR widersprechen. Für eine abschließende landesplanerische Bewertung ist im Zuge des weiteren Verfahrens darzulegen, welche Wohnsiedlungsflächen-Darstellungen aus den vor dem 15.05.2009 rechtswirksamen FNP auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind und welche Flächen bereits bebaut bzw. erschlossen und somit nicht anzurechnen sind.

Eine entsprechende Nachweisführung ist auch hinsichtlich der vor dem 15.05.2009 in Bebauungsplänen außerhalb des GRS festgesetzten Wohnsiedlungsflächen erforderlich. Nach unseren Recherchen sind alle vor dem 15.05.2009 wirksamen Bebauungspläne außerhalb des GRS, die Wohnsiedlungsflächen festsetzen, bebaut bzw. erschlossen. Bitte reichen Sie entsprechende Unterlagen nach.“

Nach gemeinsamen Gesprächen zwischen der Verwaltung und Vorhabensträger wurden nach Lösungen gesucht, wie mit der begrenzten Eigenentwicklungsoption der Stadt umzugehen ist. Die Stadt Königs Wusterhausen erarbeitete eine Prioritätenliste, welche Planungsvorhaben weiter verfolgt werden sollen. Am 13.10.2025 wurde der B-Plan 03/22 "Seequartier Nicos Hafen" als besonders prioritär eingestuft. Des Weiteren erarbeitete der Vorhabenträger neue Planungskonzepte, um den Wünschen der Verwaltung und der Stadtverordneten zu folgen.

In dem Entwurf der Planung wurde die Bebauung weiter reduziert im Vergleich zu früher eingereichten Vorschlägen. Die angestrebte Eigenentwicklungsoption (EEO) von 0,389 ha liegt deutlich unter der EEO des Vorentwurfs und stellt keinen wesentlichen Abzug von der verfügbaren EEO der Stadt Königs Wusterhausen (9,3 ha) dar. Die Geschossflächenzahl beträgt bezogen auf das Allgemeine Wohngebiet rund 1,1. Dies entspricht einer maßvollen Verdichtung im Übergangsbereich zum bestehenden Siedlungsgefüge und bleibt unterhalb der Dichte des benachbarten Wohnungsbaukomplexes am direkten Siedlungsanschluss. Die Festsetzungen stehen damit im Einklang mit den raumordnerischen Zielsetzungen des LEP HR. Die 75 Wohneinheiten bestätigen den städtebaulichen Bedarf, der das öffentliche Interesse an der Planung seit über einem Jahrzehnt untermauert. Der Bebauungsplan „Seequartier Nicos Hafen“ ist verhältnismäßig und raumordnerisch konform. Der im öffentlichen Interesse stehende Bebauungsplan 03/22 „Seequartier Nico`s Hafen“ wird prioritär behandelt, da durch den städtebaulichen Vertrag eine schnelle Umsetzung in Aussicht gestellt wird und dringend benötigter Mietwohnraum geschaffen wird.

4.3. Regionalplan

Die zuständige Regionalplanung für Königs Wusterhausen ist die regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Begründung

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist nicht anzuwenden, da Königs Wusterhausen den Status eines Mittelzentrums besitzt.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt. Aktuell erarbeitet die Regionale Planungsgemeinschaft einen neuen Regionalplan für Windenergie, um die planerische Grundlage mit Vorranggebiete zur Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen zu schaffen.

Auf der 46. Regionalversammlung am 20.11.2014 wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines "Integrierten Regionalplanes" gefasst.

Auf der 50. Regionalversammlung am 28.11.2018 wurde die inhaltliche Gliederung des Regionalplanes beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 01.04.2020 erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum „Integrierten Regionalplan“ der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Damit wird der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Aufstellung des integrierten Regionalplans vom 24.11.2014 und der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Gliederung des integrierten Regionalplan vom 28.11.2018 veröffentlicht.

Derzeit liegt jedoch noch kein von der Regionalversammlung beschlossener Entwurf des Integrierten Regionalplanes vor.